

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dreihälfte: Tageblatt Riesa.
Heft 20.

Postfach 2120.
Girokonto Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 280.

Montag, 2. Dezember 1918, abends.

21. Jahrg.

Zur Beachtung für Arbeiter- und Soldatenräte.
Arbeiter- und Soldatenräte im Lande haben wiederholt eigenmächtig in die Lebensmittelverzehr durch Beschlagnahme von Waren, die öffentlich demokratisch werden, oder durch Unterlaugung angeordneter Lieferung eingegriffen. Dieses Vorgehen stellt eine gerechte und gerechte Versorgung der einzelnen Landesteile mit Lebensmitteln in Frage. Es wird deshalb unbedingt darauf hingewiesen, daß, wie die Kommunalverbände selbst, so auch die Arbeiter- und Soldatenräte nicht befugt sind, die von den zuständigen Centralbehörden erlassenen Vorschriften für die Volksernährung einzuschränken oder aufzuheben.

Dresden, am 28. November 1918.

Das Gesamtministerium.
Drs. Meißner, Geyer, Grubauer, Dipl. Ing. Schwarz.

1243 VLA
5443

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. Dezember ab werden mit Zustimmung und im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst die unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. November d. J. — Nr. 2123 VG 2 in Nr. 265 der Sächs. Staatszeitung vom 18. November 1918 — aufgeführten Höchstpreise wie folgt abgebunzt:

Artikel	Erzeuger- Gruppe I			Gruppe II			Gruppe III		
	Groß- handelspreis	Steckwaren	Steckwaren	Groß- handelspreis	Steckwaren	Steckwaren	Groß- handelspreis	Steckwaren	Steckwaren
1. Weißkohl	4.75	5	10	14	8.5	12	7	10	V. je Pf.
2. Dauerweißkohl vom 15. De-									
zember ab	5.75	6	11	15	9.5	13	8	11	• • •
3. Dauerrotkohl	9.50	10	16	20.5	14	18.5	13.5	17.5	• • •
4. Dauerwirsingkohl	8	9.5	15.5	20.5	13.5	18.5	12	15.5	• • •
5. Grünkohl vom 15. Dez. ab	8	8.5	15	20	13	18	11.5	16	• • •
6. Rote Möhren und Längi.									
7. Karotten (ohne Kraut)	7.25	7.75	13.25	18	11.50	17	9.75	14	• • •
8. Weiße Möhren (ohne Kraut)	5.50	5.75	10.75	16.5	9.25	13	7.25	10	• • •
9. Weiße runde Karotten	8	8.75	8.25	12	6.75	10	5.25	8	• • •
10. Rote Rüben (rote Beete)	12.75	—	18.75	26	17.25	24	15.75	22	• • •
11. Weiße Rüben (rote Beete)	7.75	8.75	12.75	18	11.75	17	10.75	16	• • •
12. Weiße Kohlrüben	2.85	—	5.75	9	5.25	8	5	7	• • •
13. Gelbe Kohlrüben	3.60	—	7.5	11.5	6.6	9.5	6	9	• • •
14. Zwiebeln (ohne Kraut) mit									
15. Kartoffel, Waller, Stoppel, Rüben, Marillen	17.5	18	26	34	24.5	32	23.5	31	• • •
16. Rüben	2.1	—	3.6	7	3.1	6	2.9	5.5	• • •
17. Rüben	2.1	—	3.8	7	3.1	6	2.0	5.5	• • •
über alles									
Gezeugerpreis									
18. Spinat	18	23	30						

Die Erzeugerböschtpreise umfassen die Kosten der Verförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Bauerns an Arbeit oder an Kosten für Aufbewahrung (Gummieten, Ginkellern und dergl.). Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware.

Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab abgesetzt werden.

Unter Gruppe I fallen die Kommunalverbände: Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Blauen-Land.

Bei Gruppe II gehören die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Bautzen-Stadt, Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Flöha, Glauchau, Großenhain, Leipzig-Land, Marienberg, Oelsnitz, Pirna, Blauen-Land, Rochlitz, Schwarzenberg, Stollberg, Tittau-Stadt und -Land, Zwönitz-Stadt, Zwönitz-Land.

Wahl eines Bauernrates für den Amtsgerichtsbezirk Riesa.

Am gestrigen Sonnabend wurde in der "Gärtnerkasse" der Bauernrat für den Amtsgerichtsbezirk Riesa gewählt, nachdem die Wahlen örtlicher Bauernräte in den einzelnen Gemeinden vorangegangen waren. Es waren nur Wahl erschienen die Delegierten der örtlichen Bauernräte des Bezirkes, vereinigt mit einem Auswurf ihrer Gemeinde. Zur Vertretung der Interessen des größeren, mittleren und kleineren Besitzes wurden 11 Herren gewählt, welche nach Schluß der Hauptwahl zusammentraten und den engeren Ausschuß aussetzten. Es wurden gewählt zum ersten Vorsteher Herr Administrator Kühnle und Gläubig, zum Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Dörmuth-Prausig, als Erstvorsmann Herr Gutsbesitzer L. Sommer-Greum, zum Schriftführer Herr Gutsbesitzer Uebigau-Röderau.

Als Forderungen und Arbeitsprogramm wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Der Bauernrat sieht auf dem Boden der vollzogenen Entzölchen und stellt sich der jüngsten Regelung zur gemeinsamen Arbeit zur Verfügung.

2. Volkszählungserhebung der Nationalversammlung.

3. Im Gegensatz zur Erfassung, Maßnahmen zur Erhöhung der dringend notwendigen landwirtschaftlichen Produktion.

4. Schaffung einer Arbeitsförderung nach modernen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes.

5. Maßnahmen zum Schutz des Eigentums und der Person, ausnahmsweise durch Stellung ergänzender Kräfte.

6. Unterlassung jeglichen Eingriffes in das persönliche Eigentum, die die herrschende Unzufriedenheit jeden Anreiz zur Erhöhung der dringend notwendigen Produktion läßt.

7. Unbedingte Sicherstellung des Saatgetreides und der Saatgattostellen. Kontrolle der Saatgutlieferanten.

8. Wiederaufbau der bauernbetreuenden Dienststelle. Stärkere Finanzierung der Jugoschule zur Schulung unter Gegenleistung von preiswerten Heerespferden.

9. Beaufsichtigung von Vorräten bei Verbrauchern, Bivil- und Militärbehörden durch gesetzliche Kommissionen, um das Verderben von Nahrungsmittelein möglichst zu verhindern.

10. Herauslösung der übermäßigen Spannung zwischen Erzeuger- und Großhandelspreis zu Gunsten der Verbraucher.

Das neue Gemeindewahlrecht.

Die Nachrichtenstelle des Ministeriums des Innern schreibt:

Die Siegreiche Novemberrevolution hat einen Willen von Rechten der bestehenden Klasse bestätigt, an deren Stelle die Gleichberechtigung aller getreten ist. Durch Erlass des Gemeindewahlrechts vom 23. November 1918 wird auch für die Gemeindevertretung der Stadt- und Landgemeinden das Votum des Sozialen und Standes aufgehoben; es werden alle Gemeindemitglieder aufgezählt, an der Verwaltung und dem Ausbau der Gemeinden mitzuwirken. Die schummrigen Radikale des Volkes werden geweckt und der Gesamtstaat dientbar gemacht.

Um dieses Ziel recht bald zu erreichen, war das Ministerium bestrebt, die Wahlen bis zum 31. Dezember vollziehen zu lassen. Dies tut not, zumal in wichtigen Großstädten u. auch in einer Anzahl Landsgemeinden, wo durch die revolutionäre Kraft der Arbeiters- und Soldatenräte die Gemeindevertretung bestätigt worden war. Die geordnete Erledigung der Verwaltungsaufgaben in den Gemeinden ist aber nicht nur eine Lebendfrage für die Gemeindevertretung, sondern in noch höherem Maße für die Einwohner selbst. Wird doch die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln, Kohle usw. durch die Gemeindeverwaltung erleidet. Eine Unterbrechung oder Unterbindung dieser Tätigkeit kann bei dem großen Mangel an Lebensmittelteinheiten zu einer Katastrophe für die Bevölkerung werden.

Eine Ausprache mit Vertretern der Landsgemeinden, mittleren und großen Städte Sachsen ergab aber, daß die Vorbereitung der Wahlen, Aufstellung der Wählerlisten und deren Kontrolle mehr Zeit in Anspruch nimmt als vorgesehen war. Es stellte sich auch heraus, daß trotz der Demobilisation des Heeres an Lebensmittelteinheiten noch nicht alle früher tätigen Kräfte frei bekommen haben. Die-

sen Bedenken hat sich das Ministerium nicht verschließen können und hat deshalb am 28. November 1918 ein abgeändertes Gemeindewahlrecht erlassen, worin der äußerste Termin für die Gemeindevertretung auf Sonntag, den 9. Februar 1919 festgesetzt wird. In Gemeinden, wo eine Gemeindevertretung nicht mehr besteht, ist bis zur Abschluß der Wahl zu beschleunigen. Bis zum Abschluß der Wahl bleibt die bisherige Gemeindevertretung bestehen. Nach der Wahl der Gemeindevertretung steht den Gemeinden die Ordnung des Reichsfolgelags überlassen.

Für die Wahlen sind Ortsgefege zu erlassen; eine Vorlage wird vom Ministerium des Innern ausgearbeitet und mit Erläuterungen den Gemeindebehörden zugestellt werden. Die Gemeinden sind an diese Vorlage nicht gebunden, sie wird aber den Gemeindebehörden die Aufgaben erleichtern.

Die Ortsgefege sind in Südböhmen vom Stadtrat und den Stadtordnungen, auf dem Lande vom Gemeinderat zu erlassen. In Gemeinden, wo eine volle Gemeindevertretung nicht mehr besteht, kann der Stadtrat, Bürgermeister oder Gemeindevorstand das Ortsgefege selbst erlassen und nachträglich die Zustimmung der neu gewählten Gemeindevertretung einholen. Wo Arbeiters- und Soldatenräte bestehen, empfiehlt es sich, Bevölkerung der A- und S-Käste gutachten zu hören. Bei einigermaßen langer und Geschäft werden sich hierdurch leicht abweichende Meinungen überbrücken lassen. An dem Wahlgefege darf natürlich nichts geändert werden.

Die Ausgabe des Musters für ein Ortsgefege wird sich um einige Tage verzögern. Den Gemeindebehörden wird aber empfohlen, sofort an die Aufstellung der Wählerlisten zu gehen.

Das Wahlgefege sieht für die Wahl gebundene Listen vor, d. h. der Wähler ist bei der Abstimmung auf die Partei- und Vereinsgruppen aufgestellten Bewerberlisten in der Art gebunden, daß er nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen darf. Wenn er innerhalb einer Bewerberliste Streitigkeiten oder Umströmungen vor, oder führt er Namen hinzu, die in keiner der eingesetzten Bewerberlisten stehen, so werden die Stimmen dadurch nicht ungültig; diese Veränderungen sind aber ohne Einfluß auf das Wahlergebnis. Über geltende Stimmettel wird ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und

SLUB
Wir führen Wissen.